

# **S a t z u n g**

## **§ 1 – Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

### **Schule des Schauens**

Familienstellen und Aufstellungsarbeit im Geiste west-östlicher Weisheit

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Sitz ist Lindenstr. 6, 34308 Bad Emstal

## **§ 2**

Der Zweck des Vereins ist, dass Erkennen, die Entwicklung, Qualifizierung und die Verbreitung der phänomenologisch-systemischen Aufstellungsarbeit in Deutschland. Die menschliche und fachliche Förderung, Unterstützung und Qualifizierung der MitgliederInnen auf Gegenseitigkeit ist gleichrangiges Anliegen.

Die phänomenologisch-systemische Aufstellungsarbeit geht zurück auf Bert Hellinger. Hellinger entwickelte auf der Grundlage verschiedenster psychologischer und philosophischer Theorie- und Praxismodelle seine Arbeit, die heutzutage u.a. als „Familienstellen nach Hellinger“ bekannt ist. Mit den sogenannten „Bewegungen der Seele“ entstand eine weitere Vertiefung und damit eine die Psychotherapie übersteigende methodische Entdeckung, die insbesondere die phänomenologische Haltung voraussetzt.

Die Arbeit des Vereins wird geleitet von dem Bemühen, Menschen eine Unterstützung bei der Reflektion und Bewältigung psychisch-seelischer Prozesse zu geben. Durch das Familien- und Strukturaufstellen kann ein umfassender Einblick in familiäre und organisatorische Zusammenhänge als hilfreiche Unterstützung von Lebens- und Organisationsgeschichte gewährt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Planung und Durchführung folgender Maßnahmen:

- Phänomenologisch-systemische Aufstellungsarbeit zur Ergänzung von psychotherapeutischen Behandlungen zur Bewältigung von Lebenskrisen und Bewusstwerdung lebensgeschichtlicher Zusammenhänge.
- Weiterentwicklung der phänomenologisch-systemischen Aufstellungsarbeit in Theorie und Praxis
- Ausbildung und Weiterbildung von Kursleiter/innen im Familien- und Strukturaufstellen
- Aufbau und Entwicklung einer Aufstellergemeinschaft auf der Basis gegenseitiger Unterstützung

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Planung und Durchführung regelmäßiger Seminare, Weiterbildungsangebote, Supervision, Forschung und öffentlicher Veranstaltungen.

Dabei besteht von Seiten des Vereins ein besonderes Interesse daran, der spirituellen Dimension der Aufstellungsarbeit gleichberechtigt neben der psychologisch-phänomenologischen Ausdruck zu verleihen. Als Aufstellungsleiter/innen erkennen wir damit das Eingebettet sein des Menschen in eine größere Dimension an, was sich zugleich in unserer Grundhaltung widerspiegelt. Unser Verständnis von Spiritualität gründet sich dabei auf die Erfahrung der Meditation in der Stille und der Wahrnehmung des gegenwärtigen Moments.

Die Verbindung der psychisch-gesundheitlichen und der geistig-seelische Aspekte des Familienaufstellens und der Aufstellungsarbeit sind Hauptanliegen des Vereins.

Der Verein ist parteipolitisch neutral, nicht-konfessionell gebunden und arbeitet auf nicht-gewerblicher Grundlage.

Der Verein achtet die Erkenntnisse Bert Hellingers, der Hellinger Sciencia, der Deutschen Gesellschaft für Systemaufstellungen und andere Menschen, die sich um die Aufstellungsarbeit verdient gemacht haben.

Der Verein ist getragen von dem Einüben in die universellen Werte der Liebe, des Mitgefühls, der Mitfreude und des Gleichmutes in der Arbeit, zu sich selbst, zu den Menschen und zur multidimensionalen Schöpfung.

Das persönliche Entwickeln von Achtsamkeit, Dank, Vertrauen, Mitmenschlichkeit, grundständiger therapeutischer Ausbildung, Blick auf eine, jenseits ihrer kulturellen Benennung, größeren Kraft helfen den Mitgliedern den Vereinszweck zu verwirklichen. Das Dienen am anderen sowie das Einüben eines spirituellen Erfahrungsweges einschließlich die Aufstellungsarbeit als Erfahrungsweg zu begreifen, helfen ebenso.

Die Arbeit seiner Mitglieder ist gemeinnützig und dient der individuellen Entwicklung des Menschen durch Förderung seiner psychischen Gesundheit sowie seiner geistig-seelischen Kräfte.

### **§ 3**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§4**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## **§ 6**

Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 7 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2009.

## **§ 8 - Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei der Mitgliedschaft wird unterschieden in:

1. ordentliche Mitglieder
2. Fördermitglieder

## **§ 9 – Aufnahme**

Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied in den Verein muss schriftlich erfolgen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§ 10 – Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, die Ziele des Vereins zu fördern und muss einen Vereinsbeitrag entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch den Vorstand bestimmt.

## **§ 11 – Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht der Antragstellung an den Vorstand.

## **§ 12 – Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende

- durch Ausschluss durch den Vorstand (einfache Stimmmehrheit). Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb von einer Frist von einem Monat ab Zustellung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Macht das Mitglied keinen Gebrauch vom Recht der Berufung innerhalb der o.g. Frist, so gilt der Ausschluss als angenommen.

## **§ 13 – Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 14 – Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem/ einer 1. Vorsitzenden und 4 Stellvertretern. Der Verein wird gerichtlich durch den / die 1. Vorsitzende/n oder eine/n Stellvertreter/in gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er muss jedoch jährlich durch die Jahreshauptversammlung bestätigt werden. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn der Tätigkeitsbericht durch die Mitgliederversammlung genehmigt wird. Die Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Aufwandsentschädigungen sind davon nicht betroffen.

## **§ 15 – Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief / per E-mail einzuberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung.
- Wahl des Vorstandes.

- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- Wahl des Kassenprüfers.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Neben der Entscheidung durch mehrheitliche Abstimmung kann eine Entscheidung auch durch eine Aufstellung herbeigeführt werden. Dieses bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der Mitglieder.

Von jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 16**

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat bestellen, der den Vorstand berät.

## **§ 17**

Die Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung kann nur mit einer Mehrheit von 75% der Stimmen erfolgen. In diesem Fall oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins nur zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Vorzugsweise soll das Vermögen nach Auflösung des Vereins an folgende gemeinnützige Körperschaft gehen:

Willigis Jäger Stiftung  
Sparkasse Main-Franken  
BLZ: 79050000  
Kontonr.: 450 347 74

Weimar, den 20.03.2009

Unterschriften

